

Anschlusskostenübersicht für das Netzgebiet der EVE

Gültig ab 1. Januar 2012

Gemäss dem Reglement für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsversorgungsreglement) der EVE Elektrizitätsversorgung Egerkingen werden **Neu- und Altbauten** der Netzanschlussnehmer (Kunden) ab dem Niederspannungsnetz (Netzebene 7) zu den folgenden Bedingungen angeschlossen.

1. Allgemeines

Das Erstellen der Anschlussleitung ab dem Anschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EVE oder deren Beauftragte.

Grenzstelle und Eigentumsverhältnisse

Als Grenzstelle zwischen dem Stromnetz der EVE und der Hausinstallation gelten die in den Ziffern 16, 17 und 18 des Elektrizitätsversorgungsreglements der EVE festgelegten Orte. Diese sind gleichzeitig massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Innerhalb der Bauzone ist die bauliche Eigentumsgrenze für den Netzanschluss die Parzellengrenze, ausserhalb wird die bauliche Eigentumsgrenze für den Netzanschluss bis zum bestehenden Netzanschlusspunkt verschoben.

Berechnung der Anschlusskosten

Die Anschlusskosten setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- **Netzkostengebühr** für die Grob- und Feinerschliessung des vorgelagerten Stromnetzes der EVE. Dieser wird aufgrund der bezugsberechtigten Leistung berechnet.
- **Anschlusskostengebühr** (Hausanschlusskosten) gemäss Kabelquerschnitt und Kabellänge ab dem Netzanschlusspunkt des vorgelagerten Stromnetzes der EVE.
- **Anschlussüberstromunterbrecher**
- **Zusatzkosten** für Anschlussvarianten mit Zählerfernauslesung
- **Erschliessungsbeitrag** für Bauten ausserhalb der Bauzonen

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Einrichtungen werden von der EVE geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben Eigentum der EVE und werden durch sie Instand gehalten.

Bauseitige Leistungen des Kunden

Die folgenden Arbeiten sind Sache des Kunden und gehen zu seinen Lasten:

- Ausheben des Kabelgrabens auf dem eigenen Grundstück
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzrohres auf dem eigenen Grundstück **inkl. einmessen**
- Lieferung und Montage des Aussenzählerkastens
- Entwässerung der Rohranlage
- Bereitstellen des Fundamenterders und Ausführung von Maurerdurchbrüchen
- Bereitstellen die Installation für die Montage der Messeinrichtungen

2. Anschlusskosten für Neubauten (alle Preisangaben ohne MWSt.)

a) Netzkostenbeitrag

Sicherungs-Einsatz	Bezugsberechtigte Leistung an Grenzstelle	Netzkostenbeitrag
25 A	17 kVA	CHF 3'400.00
40 A	28 kVA	CHF 5'600.00
63 A	44 kVA	CHF 8'800.00
80 A	55 kVA	CHF 11'000.00
100 A	69 kVA	CHF 13'800.00
125 A	87 kVA	CHF 17'400.00
160 A	111 kVA	CHF 22'200.00
> 160 A	Berechnung des Netzkostenbeitrags aufgrund der Bestellung der bezugsberechtigten Leistung [kVA]	CHF/kVA 200.00

b) Hausanschlusskosten

Kabelquerschnitt	Pauschalansatz für Kabellänge bis 30 m	Zusatzbetrag 1) für je 10 m Mehrlänge
3x16/16 mm ²	CHF 2'300.00	CHF 260.00
3x25/25 mm ²	CHF 3'000.00	CHF 340.00
3 x 50/50 mm ²	CHF 3'800.00	CHF 500.00
3 x 95/95 mm ²	CHF 5'600.00	CHF 850.00
3 x 150/150 mm ²	CHF 7'600.00	CHF 1'200.00
> 3 x 150/150 mm ²	auf Anfrage	auf Anfrage

1) Die Kabellänge wird auf die nächsten 10 Meter aufgerundet.

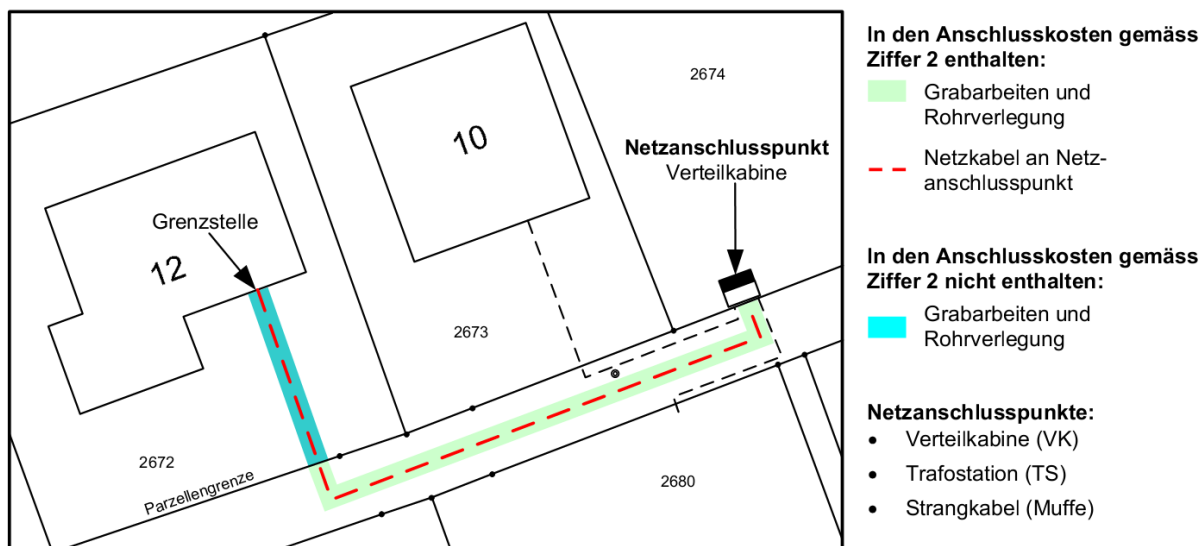
c) Anschlussüberstromunterbrecher

63 A	DIII	CHF 600.00
160 A	DIN 00	CHF 900.00
250 A	DIN 1	CHF 1'600.00
400 A	DIN 2	CHF 2'200.00
> 400 A	übrige Grössen	auf Anfrage

d) Erschliessungsbeitrag

Zusätzlich notwendige Lieferungen und Dienstleistungen der EVE ab Anschlusspunkt bis Grenzstelle	Nach Aufwand
--	--------------

3. Prinzipschema Netzanschluss (Beispiel Hausanschluss ab Verteilkabine)



4. Bestehende Hausanschlüsse

Ersatzanschlüsse, Erhöhung der vereinbarten Leistung

Bei Ersatzanschlüssen oder Leistungserhöhungen wird die Netzkostengebühr für die anteilige Mehrleistung (Neuanschluss gegenüber Altanschluss) des neuen Anschlusses in Rechnung gestellt. Die effektiven Erstellungskosten (Baubeitrag) für Ersatzanschlüsse sind jeweils vollumfänglich vom Kunden zu bezahlen.

Die durch die Leistungserhöhung entstehenden Kosten für **Hausanschluss, Anschlussüberstromunterbrecher** und **Erschliessung ausserhalb der Bauzone** werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei Feststellung einer Überschreitung der vereinbarten Leistung wird dem Kunden durch die EVE die entsprechende Netzkostengebühr für die Leistungsüberschreitung in Rechnung gestellt.

Reduktion der vereinbarten Leistung

Bei einer Reduktion der vereinbarten Leistung oder Demontage des Hausanschlusses wird keine Netzkostengebühr zurückerstattet.

Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses

Bei Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird die frühere Netzkostengebühr berücksichtigt, sofern der Netzanschluss (respektive die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss ab dem gleichen Netzanschlusspunkt erfolgt.

5. Besondere Anlagen

Energieerzeugungsanlagen

Für den Netzanschluss sowie den Parallelbetrieb von EEA mit dem Verteilnetz der EVE gelten die gesetzlichen Bedingungen und Voraussetzungen (StromVG, StromVV, EnG, EnVSO). Sämtliche für die Erstellung oder Verstärkung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zur Netzanschlussstelle gehen zu Lasten des Kunden (gemäss Weisung ElCom 2/2009).

EEA mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgerüstet sein. Die damit verbundenen einmaligen und wiederkehrenden Kosten werden dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Spezielle Kleinkompaktanlagen

Für Anschlüsse von Kleinstverbrauchern mit einer definierbaren Leistung wie TV-Verstärker, Billettautomaten, Verkehrsregelungsanlagen, usw. kann die Netzkostengebühr pro aufgerundetes kVA der bezugsberechtigten Leistung berechnet werden.

Temporäre Anschlüsse

Für zeitlich begrenzte Anschlüsse von Veranstaltungen und Baustellen gelten spezielle Anschlussbedingungen.

6. Offerte und Rechnungsstellung

Für die Berechnung der Anschlusskosten sind die Angaben, insbesondere die gewünschte bezugsberechtigte Leistungsangabe in der Installationsanzeige massgebend. Die daraus resultierenden Anschlusskosten werden dem Kunden durch die EVE in einer Anschlussofferte mitgeteilt.

Die bauseitigen Vorbereitungsarbeiten für den Hausanschluss sind gemäss den Richtlinien und nach Weisung der EVE auszuführen. Entsteht der EVE oder deren Beauftragten durch Nichteinhaltung ihrer Anschlussbedingungen oder durch unkorrekte Angaben in der Installationsanzeige zusätzlicher Montage- und Materialaufwand, wird dieser separat in Rechnung gestellt.

Die Anschlusskosten sind vor Erstellung des Hausanschlusses gegenüber der EVE geschuldet. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisangaben nicht enthalten und wird auf der Abrechnung separat ausgewiesen. Die Rechnung ist innert 30 Tagen rein netto zu begleichen.

7. Allgemeine Bedingungen

Diese Bestimmungen sind gültig ab dem 1. Januar 2012 und ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

Für den Hausanschluss gilt das jeweils gültige Reglement für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsversorgungsreglement) im Versorgungsgebiet der EVE sowie die Werkvorschriften für BE/JU/SO (www.werkvorschriften.ch) mit den ergänzenden Bestimmungen der EVE (Tel. Nr. 062 387 71 41). Die EVE behält sich vor, diese Bestimmungen jederzeit anzupassen.

Egerkingen, Juli 2012

Die Geschäftsleitung